

# **ZWECKVERBANDSSATZUNG**

**für den**

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

---

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
§ 1	Verbandsmitglieder	3
§ 2	Name und Sitz	3
§ 3	Aufgaben	4/5
§ 4	Organe des Zweckverbandes	5
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	6/7
§ 6	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 7	Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 8	Auslagenersatz und Verdienstausfall	7
§ 9	Beschlußfähigkeit und Abstimmungen	8
§ 10	Verbandsvorsteher	8/9
§ 11	Landesförderung	9
§ 12	Verbandsumlage SPNV	9
§ 13	Finanzierung innerlokaler und interlokaler Verkehre, Verbandsumlage bei Tarifauflagen	9/10
§ 14	Leistungen des Zweckverbandes	10
§ 15	Rechnungsprüfung	10
§ 16	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösen des Verbandes	11
§ 17	Ergänzende Rechtsvorschriften	11
§ 18	Öffentliche Bekanntmachungen	11

Die vorstehende Satzung wurde im November 1986 von den damaligen Verbandsmitgliedern (Stadt Bonn, Erftkreis, Stadt Köln, Stadt Leverkusen, Stadt Monheim, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis) beschlossen. Die Zweckverbandssatzung wurde letztmalig durch die 15. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung vom 03.01.2002 geändert.

## **§ 1**

### **Verbandsmitglieder**

( 1 ) Die Stadt Bonn,  
der Erftkreis,  
die Stadt Köln,  
die Stadt Leverkusen,  
die Stadt Monheim am Rhein,  
der Oberbergische Kreis,  
der Rhein-Sieg-Kreis,  
der Rheinisch-Bergische Kreis und  
der Kreis Euskirchen

bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Regionalisierungsgesetz NW im Kooperationsraum Rhein-Sieg, der sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).

( 2 ) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

## **§ 2**

### **Name und Sitz**

( 1 ) Der Zweckverband führt den Namen  
"Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg".

( 2 ) Er hat seinen Sitz in Köln.



### § 3

#### Aufgaben

( 1 ) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Aufgabenträger und als zuständige Behörde zu planen, zu organisieren sowie auszugestalten.

Er hat in diesem Rahmen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung des regionalen Nahverkehrsplans.
2. Abschluß von Verkehrsdurchführungsverträgen mit den SPNV-Unternehmen.
3. Hinwirken auf eine Koordinierung des regionalen Nahverkehrsplans mit den lokalen Nahverkehrsplänen unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.
4. Koordinierung des regionalen Nahverkehrsplans mit den regionalen Nahverkehrsplänen benachbarter Zweckverbände unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.

( 2 ) Er hat folgende weitere Aufgaben:

1. Mitwirkung am ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Förderung und Unterstützung des ÖPNV.  
Der Zweckverband hat insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Verkehrsunternehmen weiterhin einen Gemeinschaftstarif und einheitliche Beförderungsbedingungen anwenden und bei starken überregionalen Verflechtungen Übergangstarife geschaffen bzw. bestehende fortgebildet werden.
3. Wahrnehmung der Teilaufgabe Tarif unter dem Aspekt "Gemeinschaftstarif" als Aufgabenträger nach § 8 Absatz 3 PBefG und als zuständige Behörde nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 F 91.
4. Entscheidungen über den Gemeinschaftstarif (Verbundtarif) sowie Übergangstarife und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen.
5. Hinwirken auf eine Koordinierung des verbundbezogenen betrieblichen Leistungsangebotes einschließlich Fahrplan im Schnittstellen-Bereich.
6. Erstellung des Verbundfahrplanes.
7. Betreiben des verbundübergreifenden regionalen Marketing, d. h. Marktforschung und der Verkaufsförderung sowie der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Fahrgastinformation.
8. Erstellung einer Mittelfristigen Verbundplanung, des Geschäftsjahr bezogenen Erfolgsplanes sowie der Jahres-Ergebnisrechnung für den SPNV und interlokaler Verkehre.

9. Ermittlung und Fortschreibung der unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der Zweckverbandssatzung.

(3) Der Zweckverband kann durch entsprechenden Beschluß der Verbandsversammlung in dem gesetzlich vorgesehen Rahmen weitere Aufgaben übernehmen.

Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der vorherigen Zustimmung der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften.

(4) Zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband der VRS-GmbH, an der er sich zuvor als Gesellschafter beteiligt.

(5) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im VRS tätigen Verkehrsunternehmen.

## **§ 4**

### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 5 - 9),
- der Verbandsvorsteher (§ 10).

## **§ 5**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreise ihrer Dienstkräfte gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Wahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Zahl entsprechend der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW herausgegebenen Einwohnerzahlen neu festzulegen.

( 3 ) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

( 1 ) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

( 2 ) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen geregelt werden kann.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich einzuberufen; ferner wenn 1/5 der Mitglieder der Verbandsversammlung das unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen beizufügen. Nachtragsvorlagen sind unverzüglich nachzureichen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sollen spätestens 1 Woche vor der Sitzung abgesandt werden. In der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluß der Verbandsversammlung unter den in § 48 Absatz 1 Satz 5 GO genannten Voraussetzungen erweitert werden. Über die in der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 8

### Auslagenersatz und Verdienstaussfall

( 1 ) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, einen Auslagenersatz.

( 2 ) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaftgemachter Angaben gewährt. Der Auslagenersatz kann bis maximal 76,- Euro individuell pauschaliert werden, wenn von den betreffenden Mitgliedern der Verbandsversammlung über einen längeren Zeitraum nachgewiesen wird, daß stets Auslagen in gleichbleibender Höhe entstehen.

( 3 ) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.

( 4 ) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

( 5 ) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

( 6 ) Selbständige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatz 4, festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro betragen.

( 7 ) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz i. S. d. Absatzes 4. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

( 8 ) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung beträgt 61,- Euro.

( 9 ) Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstaussfallentschädigung ist die Anwesenheitsliste.

( 10 ) An jedes Mitglied der Verbandsversammlung und jedes stellvertretende Mitglied der Verbandsversammlung wird für die Zeit der Gremienmitgliedschaft ein VRS-Dienstfahrausweis ausgegeben. Der Fahrausweis berechtigt für Fahrten, die das Gremien-Mitglied im Interesse des VRS im erweiterten VRS-Verbundtarifraum durchführt.

## § 9

### **Beschlußfähigkeit und Abstimmungen**

( 1 ) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen ist.

( 2 ) Beschlüsse werden mit mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern nicht in dieser Satzung oder gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlüsse, die zur Veränderung des Leistungsangebotes ausschließlich oder überwiegend auf dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes führen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertreter dieses Zweckverbandsmitgliedes gefaßt werden.

( 3 ) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.  
Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 10

### **Verbandsvorsteher**

( 1 ) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren, jedoch höchstens für die Dauer seines Amtes. Er wird vertreten vom seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluß der Verbandsversammlung durch einen Beamten eines anderen Verbandsmitgliedes. Der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören, sie sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

( 2 ) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

( 3 ) Der Vorstandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Landesförderung**

Der Zweckverband finanziert sich aus den Zuwendungen des Landes gem. § 14 (2) Regionalisierungsgesetz NW.

## **§ 12**

### **Verbandsumlage SPNV**

Die Erhebung einer SPNV-Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Gleiches gilt für die Gestaltung der Umlagemodalitäten. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

## **§ 13**

### **Finanzierung innerlokaler und interlokaler Verkehre, Verbandsumlage bei Tarifauflagen**

( 1 ) Die finanzielle Abwicklung von Verkehrsleistungen, die ausschließlich auf dem Gebiet eines Aufgabenträgers erbracht werden (innerlokale Verkehre), ist alleinige Angelegenheit dieses Aufgabenträgers.

( 2 ) Für Verkehrsleistungen, die auf den Gebieten von mindestens 2 Aufgabenträgern erbracht werden (interlokale Verkehre), findet aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine pauschalierte Aufwandabdeckung zwischen diesen statt. Die pauschalierte Aufwandabdeckung ist von den Aufgabenträgern zu entrichten, die Leistungen eines kommunalen Unternehmens, an dem sie nicht unmittelbar beteiligt sind, in Anspruch nehmen. Sie richtet sich nach den durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträgen je gefahrenem Platz-Kilometer (ersatzweise Fahrzeug-Kilometer). Das Verfahren zur Ermittlung der durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehl-

eträge je Verkehrsmittel und Betriebsleistungseinheit ist in einer gesonderten Richtlinie geregelt. Dabei ist zwischen den Betriebsarten Schiene und Bus zu differenzieren.

Von der Erhebung der Pauschale für einen interlokalen Verkehr ist abzusehen, wenn die Beteiligten die Kostentragung für die einzelnen Verkehrsleistungen durch eine vertragliche Vereinbarung anderweitig regeln.

( 3 ) Die Erhebung einer Verbandsumlage bei Tarifauflagen nach Artikel 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nummer 1191/69 F 91 bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

( 4 ) Für die noch ausstehenden Erfolgsrechnungen bis einschließlich der Erfolgsrechnung 1995 und den damit verbundenen Zahlungsausgleichen durch den Zweckverband gelten die Umlageregeln der alten Zweckverbandssatzung über den 31.12.1995 hinaus.

## § 14

### Leistungen des Zweckverbandes

( 1 ) Der Zweckverband leitet die vom Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 6 Grundvertrag und die nach Festsetzung der Verbandsversammlung gem. § 13 Abs. 2 und 3 aufgebrachten Mittel an die Zweckverbandsmitglieder weiter.

Diese tragen dafür Sorge, daß die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend verwandt werden.

( 2 ) Der Zweckverband finanziert Leistungen zur Durchführung des SPNV aus Mitteln des Landes.

( 3 ) Für die Verwendung der vom Zweckverband weitergeleiteten Landesmittel sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beachten.

## § 15

### Rechnungsprüfung

( 1 ) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Beauftragung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht nach § 91 LHO beim Zweckverband zu.

(2) Einzelheiten regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

## **§ 16**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösen des Verbandes**

(1) Der Antrag eines Verbandsmitgliedes, aus dem Zweckverband auszuscheiden, muß mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Entscheidung innerhalb eines Jahres. § 21 GkG bleibt unberührt.

(2) Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Leistungen verbleiben dem Zweckverband. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat den übrigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der §§ 739, 740 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag entsprechend der Finanzierungsregelung aufzukommen und nimmt an dem Verlust teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Im übrigen findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Verbandes nicht statt.

(3) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen. Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung der Verbandsmitglieder nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen.

## **§ 17**

### **Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der GO NW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 18**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Protokollnotiz zu § 13 Abs. 3 ZV-Satzung:

1. Sollte vom Zweckverband, aus allgemeinen politischen oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus, eine Tarifaufgabe i. S. v. Art. 2 Abs. 5 VO (EG) 1191/69 F 91 beschlossen werden, so beschränkt sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen auf den Ausgleich nach Art. 11 Abs. 1 VO (EG) 1191/69 F 91.

Diese Beschränkung der Ausgleichsverpflichtung ist in den Kooperationsverträgen zwischen dem Zweckverband und den Verkehrsunternehmen festzuschreiben.

2. Die Zweckverbandsmitglieder können die von ihnen nach § 13 Abs. 3 aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:
  - a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung der Fehlbeträge aus dem Verbundverkehr geführt haben.
  - b) Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefaßt sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es zur Abdeckung des Fehlbetrages verwandt worden ist.

In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.